

§ 9

Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen sind schriftliche, mündliche bzw. praktische Leistungsnachweise zu erbringen. Die Zuordnung für die Modul- bzw. Teilmodulveranstaltungen ist dem Studienplan zu entnehmen. Die genaue Form der Leistungsüberprüfung ist spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

(2) Referate, schriftliche Ausarbeitungen und praktische Leistungsnachweise können, die Projektarbeit gemäß § 6 (4) muss durch Gruppen erbracht werden. In diesem Fall ist vorab festzulegen, ob die Leistungen der Gruppenteilnehmer individuell oder als Gesamtleistung beurteilt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Äquivalenz der verschiedenen Prüfungsformen hinsichtlich des zu erwartenden Vorbereitungs- und Durchführungsaufwandes für die Studierenden.

§ 10

Masterarbeit und Kolloquium

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer

1. zur Masterprüfung zugelassen ist und
2. die studienbegleitenden Prüfungen für die Grundlagenmodule nach § 6 Abs. 2 abgelegt hat und
3. 80 Leistungspunkte auf der Grundlage von in Lehrveranstaltungen erbrachten Leistungen erreicht hat.

(2) Die oder der Studierende hat seinen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit spätestens dann zu stellen, wenn er die Modulprüfung bestanden hat, mit welcher er die 105 anrechnungsfähigen Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen erreicht hat. Trifft der Antrag nicht innerhalb von zwölf Wochen nach der Mitteilung über diese Modulprüfung beim Prüfungsausschuss ein, gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung beträgt vier Monate. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist auf begründeten Antrag um höchstens einen Monat, bei empirischen Arbeiten um eine zur Datenerhebung angemessene Zeit verlängern.

(4) Der Umfang der Masterarbeit soll 20000 Wörter (ca. 40 Seiten) nicht überschreiten.

(5) Nach der Bewertung der Masterarbeit werden deren Inhalte in einem einstündigen Kolloquium in deutscher oder auf Antrag englischer Sprache mit einem vom Prüfungsausschuss beauftragten Fachgremium aus der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und einem Beisitzer diskutiert. Das Kolloquium soll nicht später als einen Monat nach der Bewertung stattfinden.

§ 11

Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich nach Leistungspunkten gewichtet aus den erworbenen Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit mit Kolloquium, die bei der Notenermittlung doppeltes Gewicht erhält.

§ 12

Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn 40 oder mehr Maluspunkte angesammelt wurden oder die Masterarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 13. September 2007

Der Dekan des Fachbereichs
Sozialwissenschaften
der Technischen Universität
Kaiserslautern

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Neuser

7084.

**Ordnung zur Aufhebung
der Ordnungen der Diplomprüfung
in den Studiengängen**

„Angewandte Mathematik“,

„Biomathematik und

Wirtschaftsmathematik“ sowie

„Medizintechnik und Sportmedizinische
Technik und Lasertechnik“

**des Fachbereiches Mathematik und Technik
an der Fachhochschule Koblenz,
RheinAhrCampus Remagen**

Vom 28. August 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik und Technik der Fachhochschule Koblenz, RheinAhrCampus Remagen - am 4. April 2007 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Diplomprüfung in den Studiengängen „Angewandte Mathematik“ vom 17. Januar 2001 (StAnz. S. 235), „Biomathematik und Wirtschaftsmathematik“ vom 25. Juli 2002 (StAnz. S. 1908) sowie „Medizintechnik und Sportmedizinische Technik und Lasertechnik“ vom 9. Mai 2000 (StAnz. S. 900) beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 21. August 2007, Az.: 9526 TgbNr. 2778/07, genehmigt.

§ 1

Aufhebung

Die Ordnungen für die Diplomprüfungen in den Studiengängen „Angewandte Mathematik“ vom 17. Januar 2001 (StAnz. S. 235), „Biomathematik und Wirtschaftsmathematik“ vom 25. Juli 2002 (StAnz. S. 1908) sowie „Medizintechnik und Sportmedizinische Technik und Lasertechnik“ vom 9. Mai 2000 (StAnz. S. 900) werden aufgehoben.

§ 2

Übergangsvorschriften

Für Studierende, die das Studium in den Diplomstudiengängen „Angewandte Mathematik“, „Biomathematik“, „Wirtschaftsmathematik“, „Medizintechnik und Sportmedizinische Technik“ und „Lasertechnik“ an der Fachhochschule Koblenz, RheinAhrCampus Remagen vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gelten die in § 1 genannten Ordnungen bis einschließlich Sommersemester 2011.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Remagen, den 28. August 2007

Der Dekan

des Fachbereiches
Mathematik und Technik
der Fachhochschule Koblenz,
RheinAhrCampus Remagen
Prof. Dr. Dietrich Holz

7085.

**Ordnung zur Aufhebung
der Ordnung für das Studium
und die Prüfung zum Erwerb
der Zusatzqualifikation
für russische Sprache und
Gesellschaftskunde**

**(Wirtschaft, Rechtswesen und Kultur)
am Fachbereiche 15 - Philologie III
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 24. August 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 05 - Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14. Februar 2007 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für das Studium und die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation für russische Sprache und Gesellschaftskunde (Wirtschaft, Rechtswesen und Kultur) am Fachbereiche 15 - Philologie III der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 16. August 2007, Az.: 9526 Tgb.-Nr. 120/07, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

§ 1

Aufhebung

Die Ordnung für das Studium und die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation für russische Sprache und Gesellschaftskunde (Wirtschaft, Rechtswesen und Kultur) am Fachbereiche 15 - Philologie III der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14. Januar 1999 (StAnz. S. 148) wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsvorschriften

Für Studierende, die das Studium zum Erwerb der Zusatzqualifikation für russische Sprache und Gesellschaftskunde (Wirtschaft, Rechtswesen und Kultur) an der Johannes Gutenberg-Universität vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die in § 1 genannte Ordnung bis einschließlich Sommersemester 2011 weiter. § 26 Abs. 1 Satz 5 HochSchG bleibt unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Mainz, den 24. August 2007

Der Dekan

des Fachbereiches 05 -
Philosophie und Philologie
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Univ.-Prof. Dr. Stephan Füssel

7086.

**Teilgrundordnung
der Fachhochschule Mainz
zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens
nach § 8 a der
Studienplatzvergabeverordnung**

Vom 28. August 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften